

### Versicherungsnehmer

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname  w  m

T T M M J J J J  
Geb. Datum

Fachrichtung

PLZ, Ort (Bitte Zustelladresse)

Straße, Hausnummer

Telefon Fax

E-Mail

T T M M J J J J  
Einreichdatum

3 3 3 3 3 5 8 5  
Vermittlernummer

### Versicherungssumme

**Einmalprämie für 30 Jahre Nachdeckung ab Beendigung  
der ärztlichen Tätigkeit**

**Versicherungssumme 4.000.000 EUR pauschal**

Vollendetes Lebensjahr zum Zeitpunkt des Abschlusses (Geburtstag)		Einmalprämie in EUR	
A	45 bis Beendigung der ärztlichen Tätigkeit	Gruppe 1 <input type="checkbox"/> EUR	900
		Gruppe 2 <input type="checkbox"/> EUR	2.850
		Gruppe 3 <input type="checkbox"/> EUR	4.200
B	bereits pensionierter Arzt	Gruppe 1 <input type="checkbox"/> EUR	540
		Gruppe 2 <input type="checkbox"/> EUR	1.710
		Gruppe 3 <input type="checkbox"/> EUR	2.520
C	für Erben verstorbener Ärzte	<input type="checkbox"/> EUR	2.800

Name des Verstorbenen / Titel, Vor- und Zuname  w  m

T T M M J J J J  
Geb. Datum Fachrichtung

**Prämienreduktion für Ärzte mit einer Haftpflichtversicherung  
bei einem von der ärzteservice Dienstleistung GmbH verwalteten  
Verein (Mindestvertragslaufzeit 2 Jahre) um 1/3**

Ärzthaftpflichtversicherung bei der  
von der ärzteservice Dienstleistung  
GmbH verwalteten Vereinen  Prämienreduktion -1/3

Erhöhung Reiner Vermögensschäden  
auf eine Versicherungssumme von  
2.000.000 EUR  Zuschlag 50 %

Tätigkeit als Leiter einer öffentlichen  
oder privaten Krankenanstalt bzw.  
Abteilung  Zuschlag 40 %

Einmalprämie für 30 Jahre: EUR

### SEPA –Lastschrift–Mandat–Ermächtigung

#### SEPA Lastschriftmandat (Ermächtigung)

Zahlungsempfänger:  
Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Schwarzenbergplatz 15, A-1010 Wien

Creditor-ID: AT33ZZZ00000005056

#### KontoinhaberIn

Als Zahlungspflichtige/r (Debtor) gelten für Sie die Bedingungen unter Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren - auch, wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind.

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Zahlungen von meinem/unserelem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein/unserelem Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserelem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoführende Bank / Name

Kontoführende Bank / Adresse

BIC/SWIFT IBAN

Kontoinhaber und Unterschrift, wenn nicht ident mit Versicherungsnehmer

Hiermit beantragen ich zu den nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz für den Fall, dass innerhalb von 30 Jahren nach Beendigung meiner ärztlichen Tätigkeit (Definition gemäß Pkt. 1.2 der beigelegten Bedingungen) Schadenersatzansprüche an mich gestellt werden, deren Ursache in die Zeit meiner aktiven ärztlichen Tätigkeit fällt. Die Prämie ist abhängig von der Gruppenzugehörigkeit des Fachgebietes; die Deckung für reine Vermögensschäden bzw. Leiterfunktion kann als Zusatzdeckung miteingeschlossen werden.

Datum Unterschrift

## 1. Versicherungsnehmer:

**1.1** Versicherungsnehmer ist der im Antrag angeführte zum Zeitpunkt der Antragstellung beruflich tätige oder pensionierte Arzt oder sind die Erben eines im Antrag angeführten beruflich tätig gewesenen Arztes. Der Arzt muss mindestens das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben.

**1.2** Der Versicherungsschutz beginnt abweichend von Art. 4 AHVB (unter Beachtung der §§ 38ff VersVG) mit

**1.2.1** rechtskräftiger Zuerkennung der Pension durch den Wohlfahrtsfonds der jeweiligen Ärztekammer an den versicherten Arzt ( Altersversorgung - §§ 97 ff ÄrzteG),

**1.2.2** endgültiger Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit durch den versicherten Arzt (Verzicht auf die Berufsausübung gem. § 60 ÄrzteG)

**1.2.3** Löschung des versicherten Arztes aus der Ärzteliste (gemäß § 59 ÄrzteG),

**1.2.4** Tod des versicherten Arztes.

## 2. Versichertes Risiko:

**2.1** Versichert gilt der namentlich genannte Arzt/Ärztin im angegebenen Fachgebiet.

**2.2** Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen die namentlich genannte Ärztin/der namentlich genannte Arzt – im angegebenen Fachgebiet – aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt war, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbständig ausgeübt wurden.

**2.3** Die Versicherung erstreckt sich (mit Ausnahme reiner Vermögensschäden; für diese findet Pkt 2.5. Anwendung) auf Versicherungsfälle, die nach Beginn des Versicherungsschutzes (s Pkt 1.) und vor Ablauf der Vertragslaufzeit (unter Beachtung der §§ 38ff VersVG) eingetreten sind (Zeitraum der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes). Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Beginn des Versicherungsschutzes fällt, sind nur gedeckt, sofern dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Beginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

**2.4** Ein Serienschaden (Art 1. Pkt 1.2. AHVB) gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Versicherungsumfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 12 kündigt, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt und haben sich diese einen solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutz fallenden Schadenereignis als eingetreten. Für Schadenereignisse einer Serie, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht aus diesem Versicherungsvertrag (Nachdeckung) kein Versicherungsschutz. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

**2.5** Für die Deckung reiner Vermögensschäden gem. Abschn. B, Ziff. 1 EHVB gilt folgendes vereinbart:

Die Versicherung erstreckt sich auf versicherte Schadenfälle, die nach Beginn des Versicherungsschutzes (1.2) und vor Ablauf der Vertragslaufzeit (unter Beachtung der §§ 38ff VersVG) eingetreten sind (Zeitraum der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes), sofern der Verstoß vor Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde. Der Versicherungsschutz hat zur Voraussetzung, dass dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Beginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben.

## 3. Vertragsgrundlagen:

Soweit die folgenden Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung“ (AHVB und EHVB 2007).

## 4. Ergänzende Ausschlüsse:

**4.1** Ergänzend zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung:

**4.1.1** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit ASBEST und asbesthaltigen Produkten;

**4.1.2** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit TABAK und TABAKPRODUKTEN (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);

## 4. Ergänzende Ausschlüsse:

**4.1.3** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen;

**4.1.4** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von OXYCHINOLIN, SMON, DES, PCB, UREA, FORMALDEHYDE;

**4.1.5** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von LATEX;

**4.1.6** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von CONTRACEPTIVES (Verhütungsmittel) sowie RU 486 (Abtreibungsmittel);

**4.1.7** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von auf SILIKON basierenden Implantaten für den menschlichen Körper;

**4.1.8** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von DES, IMPFSTOFFEN (insbesondere SWINEFLUEVACCINES);

**4.1.9** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von FENFLURAMINEN, DEXFENFLURAMINEN und PHENTERMINEN auch in Kombination mit anderen aktiven Substanzen, die den Serotoninspiegel beeinflussen, sowie EPHEDRA enthaltende Mittel;

**4.2** Ergänzend zu Art.7 AHVB besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (auch im Zusammenhang mit Anstellungsverhältnissen wie Employment Practices Liability – EPL) sowie für Schäden, welche durch ein Managerhaftpflichtversicherung (Director's and Officers-Liability - D & O) versichert werden können.

**4.3** Terror

Zu Art.7, Pkt. 8 AHVB wird bezüglich Gewalthandlungen von terroristischen Organisationen festgehalten, dass sich der Versicherungsschutz nicht bezieht auf Schäden, Verluste, Schadenersatzverpflichtungen, Ansprüche und Kosten jeglicher Art im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Terror. Dies gilt auch für alle in irgendeinem denkbaren Zusammenhang stehenden Ereignisse und Handlungen, auch wenn diese der Vorbeugung, Unterdrückung oder Kontrolle von Terror dienen. Terror ist jede Handlung mit oder ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die entweder selbständig oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung oder aus politischen, religiösen, ideologischen bzw. vergleichbaren Absichten oder Gründen handeln, mit dem Ziel oder dem Zweck, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen.

## 5. Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert: die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 15 AHVB findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsfall in USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

## 6. Versicherungsdauer:

Abweichend von Art. 12, Pkt. 1 AHVB 2007 endet der Versicherungsschutz dreißig Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes, ohne dass es einer Kündigung bedarf (eine automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit findet nicht statt), spätestens jedoch mit Vollendung des 100. – Lebensjahres des versicherten Arztes.

## 7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

## 8. Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt  
**4.000.000 EUR** pauschal sowie  
**15.000 EUR** pauschal für reine Vermögensschäden; erweiterbar gegen Zuschlag auf 2.000.000 EUR  
 im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme, wobei die beantragte Pauschalversicherungssumme für Personen, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen gilt. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb der Gesamtlaufzeit eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

## 9. Subsidiarität:

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen, insbesondere aus Verträgen von Krankenanstalten und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen, Versicherungsschutz gegeben ist.

## 10. Tarifierungen:

Der Versicherer ist berechtigt, bei einer wesentlichen Veränderung des Risikos durch Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsnormen sowie nachhaltiger Änderung der Rechtsprechung, sofern sie auf die vom Versicherer getragene Gefahr Einfluss haben, Änderung der durch Gesetz, Verordnung, sonstigen behördlichen Akt festgesetzten Ersatzleistungen, seinen allgemein verwendeten Tarif, mit Wirksamkeit auf bestehende Verträge anzupassen. Prämien erhöhungen aufgrund der obgenannten Bestimmung können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

## Berechnungsbeispiel: Chirurg/in, 53 Jahre alt

### Für 30 Jahre Versicherungsschutz

= Liste A, Gruppe 2 – inkl. reine Vermögensschäden 2.000.000 EUR  
 + Leiterzuschlag (Primar; Krankenhausleiter) – 1/3 Prämienreduktion

Vollendetes Lebensjahr zum Zeitpunkt des Abschlusses (Geburtstag)	Einmalprämie in EUR
A 45 bis Beendigung der ärztlichen Tätigkeit	Gruppe 1 <input type="checkbox"/> EUR 900
	Gruppe 2 <input checked="" type="checkbox"/> EUR 2.850
	Gruppe 3 <input type="checkbox"/> EUR 4.200
B bereits pensionierter Arzt	Gruppe 1 <input type="checkbox"/> EUR 540
	Gruppe 2 <input type="checkbox"/> EUR 1.710
	Gruppe 3 <input type="checkbox"/> EUR 2.520
C für Erben verstorbener Ärzte	<input type="checkbox"/> EUR 2.800

### ! Prämienreduktion für Ärzte mit einer Haftpflichtversicherung bei einem von der ärzteservice Dienstleistung GmbH verwalteten Verein (Mindestvertragslaufzeit 2 Jahre) um 1/3

Ärztehaftpflichtversicherung bei der von der ärzteservice Dienstleistung GmbH verwalteten Vereinen  Prämienreduktion -1/3

Erhöhung Reiner Vermögensschäden auf eine Versicherungssumme von 2.000.000 EUR  Zuschlag 50 %

Tätigkeit als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. Abteilung  Zuschlag 40 %

Einmalprämie für 30 Jahre: **EUR = 3.990**

Prämie Liste A, Gruppe 2:	2.850 EUR
minus 1/3 Reduktion für	- 950 EUR
Ärztehaftpflicht bei einer der Vereine	= 1.900 EUR
plus 50 % Zuschlag für	+ 950 EUR
reine Vermögensschäden	= 2.850 EUR
plus 40 % Zuschlag für die	+ 1.140 EUR
Leiterfunktion	
Gesamtprämie	= 3.990 EUR

## Einteilung nach dem Fachgebiet

### Gruppe 1

- Akupunktur/in
- Allgemeinmediziner/in
- Facharzt/ärztin für Histologie
- Facharzt/ärztin für Neurologie
- Facharzt/ärztin für nicht klinische, physikalische Medizin
- Facharzt/ärztin für Kinderheilkunde
- Laborarzt/ärztin
- Prosektor/in
- Psychiater/in

### Gruppe 2

- Augenarzt/ärztin
- Chirurg/in
- Facharzt/ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Facharzt/ärztin für Lungenkrankheiten
- Hals-, Nasen-, Ohrenarzt/ärztin
- Internist/in
- Neurochirurg/in
- Orthopäde/in
- Radiologe/in (nur Diagnostik)
- Urologe/in
- Zahnarzt/ärztin

sowie sonstige nicht angeführte Fachrichtungen

### Gruppe 3

- Anästhesist/in
- Facharzt/ärztin für kosmetische Operationen
- Gynäkologe/in
- Radiologe/in
- Röntgenologe/in (Diagnose und Therapie)

## Sind Sie an weiteren Produkten interessiert oder haben Sie vor Abschluss weitere Fragen?

- Ich habe Interesse an der Ärztehaftpflichtversicherung mit den besonderen Konditionen der ÄrzteService-Rahmenversicherung.
- Ich möchte Informationen zur ÄrzteService-Rechtsschutzversicherung.
- Ich interessiere mich für Ordinations-Technikkasko inklusive Inhaltsversicherung.
- Ich möchte nähere Informationen zur Nachhaftungsabsicherung.